



Satzung des Turngau Kinzig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngau Kinzig e.V.“ (TGK)
- (2) Der TGK ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen im Bereich des Turngaues.
- (3) Der TGK gehört als Untergliederung dem Hessischen Turnverband e.V. (HTV) im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) an.
- (4) Der TGK hat seinen Sitz in Bad Orb und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des TGK ist die Förderung des Sports, insb. die Förderung des Turnens in seiner Vielfalt unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen und alle Geschlechter sowie die Pflege des Gemeinsinns. Der Vereinszweck wird insb. verwirklicht durch die Förderung des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
- (2) Der TGK fordert von seinen Mitgliedern die Einhaltung der Menschenrechte und den Einsatz für die Sicherheit einer intakten Umwelt. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexueller oder verbaler Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich uneingeschränkt zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Vereinszweck wird insb. verwirklicht durch die folgenden Aufgaben des TGK:
 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in den Vereinen und Turnabteilungen, um diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu qualifizieren und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 2. Aufklärung der Öffentlichkeit in den Medien über die Vielseitigkeit und gesundheitsfördernde Wirkung des Turnens.
 3. Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Angebote des HTV und des DTB.
 4. Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligen Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art.
 5. Pflege und Wahrung des ideellen Charakters von Turnen, Sport und Spiel.
- (4) Der TGK fördert, betreibt und betreut sportartspezifischen humanen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport und fördert Talente.
- (5) Der TGK beachtet die Anti-Doping-Richtlinien des DTB und fordert die Einhaltung dieser Richtlinie von seinen Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TGK ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des TGK dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (4) Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem TGK einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Vorstandsmitgliedern kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den TGK eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im TGK wird gleichzeitig mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB begründet.
- (2) Mit der Aufnahme in den TGK erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung und den Ordnungen des TGK auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und DTB an.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den lsb h mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden.
- (4) Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Satzung des lsb h.
- (5) Der TGK erhebt grundsätzlich keine Beiträge von den Vereinen und Abteilungen. In begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Leistungen kann ein zweckgebundener Beitrag erhoben werden, der ausschließlich zweckgebunden zu verwenden ist. Über die Erhebung und die Höhe eines zweckgebundenen Beitrags beschließt der Turntag.

§ 5 Organe

- (1) Organe des TGK sind:
 1. Turntag
 2. Turnrat
 3. Vorstand
- (2) Bestimmend für die Tätigkeiten der Organe ist diese Satzung.
- (3) Der Vorstand kann sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und -verteilung für den Vorstand geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Turntag

- (1) Der Turntag ist das oberste Organ des TGK. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - die Delegierten der Vereine und Abteilungen
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Fachwarte*innen und Beauftragten, soweit vorhanden
 - die Mitglieder der Ausschüsse, soweit vorhanden
 - die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder des TGK
- (2) Der Turntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Jeder Turntag ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung von Datum, Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit Absendung der Einladung. Die Kommunikation kann auch mittels elektronischer/digitaler Medien

erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art (z.B. die Einladung zum Turntag) gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Turntag einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereine und Abteilungen dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder es die Interessen und Belange des TGK erfordern. Ein außerordentlicher Turntag kann mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (5) Die Vereine und Abteilungen entsenden für je angefangene 100 der in der Bestandserhebung zum Januar des ablaufenden Jahres unter „Turnen“ an den lsb h gemeldeten Turner*innen eine/n Delegierte/n. Jede/r Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Die Aufgaben des Turntages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl/Abberufung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Geschäftsjahren
 - Wahl der Delegierten zum Landesturntag
 - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - Vornahme besonderer Ehrungen und Auszeichnungen
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Auflösung des TGK

§ 6a Online-Turntag und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Stimmberechtigten am Turntag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitglieder- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Turntag).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Gremiensitzungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines solchen Turntages beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder und Stimmberechtigte am Turntag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Gremiensitzungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Turntages für alle Mitglieder und Stimmberechtigte verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Turntag gültig, wenn
 - alle Mitglieder und Stimmberechtigten in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Ablauf des Turntages

- (1) Der Turntag ist nichtöffentlich. Der Turntag entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Der Turntag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) als Versammlungsleiter*in geleitet. Auf Antrag kann der Turntag abweichend davon eine/n besonderen Versammlungsleiter*in wählen. Der/Die Versammlungsleiter*in übt während des Turntages das Hausrecht aus. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, bestimmt der/die Versammlungsleiter*in alleine den Gang der Verhandlungen während des Turntages. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (4) Durch Beschluss des Turntages kann die Tagesordnung zu Beginn des Turntages geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des TGK sind hiervon ausgenommen.
- (5) Anträge, über die der Turntag beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Turntag schriftlich oder per E-Mail mit Begründung mitzuteilen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Stimmberechtigten nicht vor dem Turntag bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Beschlussfassung im Turntag zugelassen werden durch Entscheidung des Turntages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Antragsberechtigt sind die Vereine und Abteilungen sowie der Vorstand.
- (6) Der Turntag beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts abweichendes bestimmt. Stimm-Enthaltungen zählen zu den ungültigen Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des TGK regelt § 15 dieser Satzung.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Hand- oder Kartenzeichen. Sofern geheime Wahl beantragt wird, entscheidet über diesen Antrag der Turntag in offener Abstimmung per Hand- oder Kartenzeichen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Gewählt ist diejenige/derjenige, der/die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen zu den ungültigen Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.
- (9) Stehen mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl (qualifizierte Mehrheit) von keinem/keiner Kandidat*in erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los, wer in den zweiten Wahlgang gelangt. Bei Stimmgleichheit am Ende des zweiten Wahlgangs entscheidet ebenfalls das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.
- (10) Kandidat*innen, welche am Turntag nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder per E-Mail vorliegt.
- (11) Der Turntag kann auf Antrag mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied des Vorstandes abberufen. Hierfür gilt die Frist gem. Abs. 5.
- (12) Über den Verlauf des Turntages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift muss enthalten:
 - Datum, Ort und Zeit des Turntages
 - Name des/der Versammlungsleiter*in

- Name des/der Protokollführer*in
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Gestellte Anträge mit dem Abstimmungsergebnis
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Gefasste Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 8 Turnrat

(1) Den Turnrat bilden:

- der/die stellv. Vorsitzende Sport
- die Fachwarte*innen, soweit vorhanden
- die Beauftragten, soweit vorhanden

Alle Vorstandsmitglieder können stimmberechtigt an den Sitzungen des Turnrats teilnehmen.

(2) Der Turnrat tritt bei Bedarf auf Einladung durch den/die stellv. Vorsitzende/n Sport zusammen oder wenn mindestens drei weitere Mitglieder des Turnrates es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Der Turnrat regelt die grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten, wie z.B.:

- Terminierung, Organisation und Ablauf von Wettkämpfen o.ä.
- Terminierung, Organisation und Durchführung von fachlichen Veranstaltungen
- Terminierung, Organisation und Durchführung von Lehrgängen/Seminaren

§ 9 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende Organisation
- der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen
- der/die stellvertretende Vorsitzende Sport
- der/die stellvertretende Vorsitzende Bildung
- der/die stellvertretende Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
- der/die stellvertretende Vorsitzende Jugend

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Turntag für jeweils die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand vom Turntag gewählt wird.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand diese Position bis zum nächsten ordentlichen Turntag ergänzen oder kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrnehmen. Im Falle der Ergänzung hat das ergänzende Vorstandsmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein durch den Turntag gewähltes Vorstandsmitglied.

(4) Der/Die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende Organisation und der/die stellv. Vorsitzende Finanzen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
 - führt die laufenden Geschäfte
 - setzt die Beschlüsse des Turntages um
 - bereitet die Turntage vor
 - erledigt alle Verwaltungsaufgaben
 - verwaltet die Kasse und das Vermögen des TGK
 - erlässt, ändert und hebt Ordnungen auf, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt
 - ehrt Vereine, verdiente Turner*innen, ehrenamtlich Tätige der Vereine und Abteilungen sowie Personen, die sich um das Turnen oder den TGK verdient gemacht haben
 - ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht dem Turntag vorbehalten sind
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, oder in dessen/deren Verhinderungsfall des/der stellv. Vorsitzenden Organisation, bei Bedarf zusammen. Der/Die Vorsitzende hat zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Begründung beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon mindestens eines der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen. Es gelten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Der Fristablauf beginnt mit Absendung der Einladung. Mitteilungen jeglicher Art (z.B. Beschlussvorlagen) gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss die Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist nach Ablauf der gesetzten Frist, den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben. Die Vorgaben des § 6a (Online-Turntag und schriftliche Beschlussfassungen) dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Fachwarte und Beauftragte ernennen und Ausschüsse sowie Fachbereiche bilden.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichtes und/oder Finanzamtes entsprechen. Die Beschlüsse müssen vom nächsten Turntag zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Der Turntag wählt für jedes Geschäftsjahr aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer*innen. Die Wahlzeit beträgt zwei Geschäftsjahre.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kassenführung zu kontrollieren und dem Turntag den Kassenprüfbericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand als Mitglied angehören. Die direkt anschließende Wiederwahl ist nicht möglich. Eine erneute Wahl zum/zur Kassenprüfer*in erst nach einer Wartezeit von zwei Geschäftsjahren wieder möglich.
- (3) Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse des Turntages sowie des Vorstandes inkl. Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Kassenbestandes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Den Kassenprüfer*innen ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind zu erteilen. Die Vorlage der für die Kassenprüfung benötigten Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

§ 12 Ordnungen

- (1) Der TGK kann sich zur Regelung interner Abläufe Ordnungen geben; hierbei werden die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) beachtet. Die Ordnungen sind bzw. werden nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Diese werden vom Turntag zur Kenntnis genommen und werden mit Veröffentlichung auf der Homepage des TGK gültig. Ausnahmen regelt Abs. 3.
- (3) Der TGK gibt sich insb. folgende Ordnungen:
 - Finanz- und Wirtschaftsordnung (FiO)
 - Ehrungsordnung (EO)
 - Datenschutzordnung (DSO)

Die FiO wird durch den Turntag erlassen, geändert und beschlossen.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen des TGK inkl. der dazugehörigen Voraussetzungen werden in einer separaten Ehrungsordnung durch den Vorstand festgesetzt und vom Turntag zur Kenntnis genommen. Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Wahrnehmung und Erfüllung des Vereinszwecks sowie der satzungsgemäßen Aufgaben ist der TGK berechtigt, vereins- und personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Näheres regelt die DSO, die gem. den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 festgesetzt wird.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Turngaues

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Turntages. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen.

- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweck sowie die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Auflösung des TGK kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Turntag mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Antrag auf Vereinsauflösung ist schriftlich in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen.
- (5) Sofern der Turntag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der TGK aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des TGK an den HTV, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde vom Turntag am 20.07.2022 neugefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Ordnungen jeglicher Art sind nicht Bestandteil dieser Satzung.